

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Freyherrn von Kreittmayrs Grundriß der gemein- und bairischen Privatrechtsgelehrsamkeit, für die Anfänger

Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys von

München, 1771

VD18 12138320

Caput IV.

urn:nbn:de:gbv:45:1-16790

CAPUT IV.

§. 1. bis 7.

Klag oder actio (a) ist die Anrufung des richterlichen Amtes um dasjenige, was uns von gen. Von Klagen Rechtswegen wirklich gebührt, dadurch zu erlangen. Sie wird (b) theils nach dem Unterschied ihres Grunds, Endzweck und Gegenstands, theils nach der Natur des Geschäfts und anderer Ursachen halber auf verschiedene Weise eingetheilt und benamset. Jene actiones (c) welche nicht ex delicto herrühren, erstrecken sich auch regulariter active & passive ad hæredes, und zwar die personales pro quota hæreditaria, reales pro quota possessionis. So weit auch (d) keine mehr oder mindere Zeit besonders bestimmt ist, dauern sie von der Zeit an, da man solche hätte stellen mögen, länger nicht als 30 Jahr, sodann aber erlöschen sie von selbst. Zur Klage (e) wird niemand angehalten, ausgenommen in judicio provocatorio ex lege diffamari, vel si contendat. Letztenfalls wird man jedoch nicht so viel ad agendum als replicandum provocirt.

Ee 3

§. 7.

§. 7. bis 10.

Klaglibel:
len und
derselben
wesentli:
chen requi:
sitien.

In dem Klag: Libell (a) muß sowohl der Richter als Kläger und Beklagter benannt, das factum rein, deutlich, und kurz vorgetragen, causa petendi & medium concludendi darinn angeführt, das petitum hiernach eingerichtet, und plus petitio sammt der darauf geschlagenen Straf vermieden werden, was der Klag (b) ihrer Eigenschaft nach anhängig ist, ersetzt der Richter allenfalls von Amtswegen, wann das petitum davon abstrahirt. Genus (c) vel nomen actionis ist der Kläger zu benennen nicht schuldig, indem der Richter ex officio diejenige aussucht, welche am schicklichsten und nützlichsten für den Kläger ist. Cumulatio (d) actionum ist nur erlaubt, wann sie einerley Ursprung, und weder etwas widersprechendes an sich haben, noch eine der andern präjudicire oder hinderlich ist.

§. 10. bis 13.

Steuferk:
chen requi:
sitien.

Ausser den Verhören muß die Klag (a) schriftlich, deutsch, leserlich und correct in duplo übergeben, auch unnöthig, unwahrhaft, ungebührlich, und zweydeutige Anzüge sammt den gefliessenen sub & obreptionibus unterlassen werden. Siegelmaß

§ge

fige (b) geben verschlossen, die andere aber offen, und von einem Advocaten unterschrieben sein. Nuffenher (c) wird die Klag mit Erwähnung des Gerichts, beyder Partheyen und der causæ kurz rubricirt, die Beylagen nummerirt, und die in ausländischer Sprache gefasste originalia in deutscher version eingerichtet. Libellus articulatus (d) ist nur in ordinario gebräuchig. Brieffliche Urkunden (e) wodurch sich der Streit ohne weitem Beweis gleich heben läßt, müssen dem Klaglibell beygelegt seyn. Allegationes und responsa juris bezubringen ist nicht verwehret, sofern nur alle Falschheiten, unnöthige Weitläufigkeiten und Trivialien dabey vermieden werden.

§. 13. 14.

Präsentatum (a) wird auf dem exhibito mit dem nämlichen Tag, wo die Uebergabe geschieht, vorgemerkt, und ohne erheblicher Ur- sachen (b) von dem exhibito, ausser den Originalien, nichts mehr retradiret. Vor der Kriegsbefestigung (c) kann libellus wiederum mutiet werden, nachhero aber nicht mehr, ohne Uebergabung eines ganz neuen Klaglibells und Erstattung der Kösten. Auf die clausulam (d) salutarem siehet der Richter eben nicht, sondern thut sein Amt allenfalls auch ungebettener.

Præsentatio, retraditio, emendatio, & clausulæ libelli.



§. 15.

Uebriae Die äusserliche requisita libelli sind auch bey
Schriften, den übrigen (a) Schriften zu beobachten.
Recessen Mündliche Klagen (b) und Handlungen wer-
und Proto den protocollirt, und praesentes sammt dem
collen. Dato nicht nur darinn vorgemerkt, sondern auch
 das Protocoll von den Theilen oder Anwälden
 unterzeichnet.

§. 16. 17.

Zweifel: In dubio, wer Kläger (a) oder Beklagter
 hatte Klä: sene, wird derjenige, welcher sich am ersten
 ger undun meldet, pro actore geachtet. In Sachen (b)
 gearinde: meldet, pro actore geachtet. In Sachen (b)
 te Klagen. welche schon abgeurtheilt oder verglichen sind,
 oder da der Ungrund der Klag aus den narratis
 libelli selbst offenbar erscheint, soll man den
 Kläger gleich von Amtswegen ohne communi-
 cation abweisen.

CAPUT V.

§. 1. bis 6.

Von der Der Gegentheil muß, bey Vermeidung der nulli-
itation. tät, (a) über die Klag gehört werden, wels-
 ches bald mittels einer ordentlichen citation,
 bald auf andere Art geschiehet. Citatio (b)
 ist theils verbalis, theils realis, oder edicta-
 lis, mediata vel immediata. Realis mittels
 per-